



Beseitigung des Niederschlagswassers durch den AZV Südholstein

Information für die Gemeinde

Christine Mesek - Heike Weißmann

Niederschlagswasserbeseitigung – Das Grundproblem

Grundproblem:

- Aus „harmlosem“ Regenwasser wird Abwasser...
- ... beim Auftreffen auf Gebäude oder befestigte Flächen (§ 54 WHG).
- Abwasser ist zu **beseitigen** und dazu i.d.R. zu **behandeln** § 30 ff. LWG i.V.m. § 56 WHG
- **Niederschlagswasser ist rechtlich, technisch und kaufmännisch wie Schmutzwasser zu betrachten**
- Die Gemeinde (vertreten durch den/die Bürgermeister/in) ist abwasserbeseitigungspflichtig und damit abschließend für diesen Prozess **verantwortlich**.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz
LWG: Landeswassergesetz

Niederschlagswasserbeseitigung - Warum die Aufgabe übertragen?

Der AZV verfügt über das technische, rechtliche und kaufmännische Fachwissen für

- ✓ die Beratung der Bürger/innen mit dem gebotenen Sachverstand
- ✓ den Dialog auf Augenhöhe mit Ingenieuren, Auftragnehmern und Fachbehörden
- ✓ die Beteiligung an Gesetzesänderungen über Arbeitsgruppen etc.

und verfügt ebenfalls über

- ✓ einen großen Erfahrungsschatz aus vielen vergleichbaren Projekten



Niederschlagswasserbeseitigung - Warum die Aufgabe übertragen?

Eine Aufgabenübertragung führt zur Entlastung

- ✓ des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin von der gesetzlichen Verantwortung,
- ✓ der Gremien von Beratungen und Beschlussfassungen zu abwassertechnischen Aufgabenstellungen,
- ✓ der Amtsverwaltung von der Netzbetreuung, ggf. der Gebührenkalkulation
- ✓ des gemeindlichen Bauhofes von Wartung, Pflege und Dokumentation entsprechend gesetzlicher Anforderungen
- ✓ durch Betreuung der Bürger/innen und des Netzes durch Abwasserspezialisten (24x7 für die Störungsbeseitigung)

Es entstehen Kostenvorteile durch

- ✓ optimierten Personaleinsatz
- ✓ mehrfach genutzten Maschinen- und Fuhrpark
- ✓ Nutzung von Rahmenverträgen
- ✓ Bündelung von Ausschreibungen
und
- ✓ rechtssichere Vergabeverfahren aus einer Hand
 - durch Fachingenieure für Kanalbau- und Kanalsanierung und
 - eine unabhängige Vergabestelle im Hause

Niederschlagswasserbeseitigung – Spricht etwas gegen eine Aufgabenübertragung ?

Die Gemeinde bestimmt nicht mehr (allein) über das Niederschlagswassernetz.

Antwort:

Stimmt. Aber:

- Die Anforderungen an Unterhalt, Reparatur und Sanierung sind so umfassend geworden, dass häufig die Aufgabenerfüllung als Ehrenamt an die Grenzen des Leistbaren gekommen ist.

Trotzdem bleibt die Gemeinde informiert, denn

- Maßnahmen, die im Gemeindegebiet im Niederschlagswassernetz ausgeführt werden sollen, werden rechtzeitig (wenn nicht gerade ein Notfall vorliegt) vorgestellt und abgestimmt
- 2x jährlich findet dazu eine Beiratssitzung statt
- Der azv steht den Gremien und Bürgern jederzeit für Informationen zur Verfügung

Niederschlagswasserbeseitigung – Spricht etwas gegen eine Aufgabenübertragung ?

Die Finanzhoheit liegt zukünftig nicht mehr bei der Gemeinde.

Antwort:

Stimmt. Aber:

- Für die Gemeinde bisher und den azv (ggf. zukünftig) gelten die gleichen technischen Vorschriften, Rechtsvorschriften und Ermittlungsgrundsätze für Kosten.
Bei mindestens gleicher Qualität der Leistung und gleicher Kostenstruktur ergibt sich somit ggf. eine vergleichbare Kostenhöhe für Betrieb und ggf. Sanierung.
- Die Kalkulation wird transparent ermittelt und im Beirat vorgestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung – Spricht etwas gegen eine Aufgabenübertragung ?

Nach erfolgter Aufgabenübertragung kommt die „Regensteuer“.

Antwort: Nein!

... nur wenn die Gemeinde eine Kostendeckung über eine Niederschlagswassergebühr wünscht!

1. Wenn Niederschlagswasser beseitigt wird, sind dazu technische Bauwerke (Kanäle, Rückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen etc.) zu errichten und zu unterhalten. Dadurch entstehen Investitions- und Unterhaltungskosten. Diese Kosten dürfen (und sollen) auf alle Nutznießer verteilt werden.
2. Möchte die Gemeinde diese Kosten nicht mehr aus dem gemeindlichen Haushalt tragen, kann sie die Einführung der Niederschlagswassergebühr beschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung – Spricht etwas gegen eine Aufgabenübertragung ?

*Bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr gibt es in der
Gemeinde Unruhe*

Antwort: Ja,

aber nur wenn die Bürger nicht mitgenommen und aufgeklärt werden!

Der AZV

1. informiert Gremien und Bürger intensiv von Anfang an
2. begleitet das Verfahren durch Beratung und Hilfestellung der Bürger vor Ort
3. stellt die Gebühr, ihre Ermittlung und Höhe transparent dar
4. steht mit seinem Kundenservice auch nach der Einführung weiterhin zur Verfügung

Häufig aufgetretene Fragestellungen:

Die Gemeinde gibt das Netz ab und bekommt dafür Geld in den
Gemeindehaushalt?

NEIN.

Das Netz gehört den Bürgern und das darin verankerte Vermögen
wird jetzt vom Bürgermeister und seiner GV verwaltet.

Diese Verwaltung geht an den azv über. Das Vermögen verbleibt
beim Bürger der Gemeinde.

Eine Aufgabe wechselt den Verantwortlichen, es fließt kein Geld.

Häufig aufgetretene Fragestellungen:

Kann die Gemeinde die Aufgabe zurücknehmen?

JA.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält auch eine Regelung zur Kündigung. Zum Rückgabezeitpunkt erhält die Gemeinde dann die Aufgabe, die Verantwortung und die fortgeschriebene aktuelle Bilanz des Anlagenwertes zurück.

Niederschlagswasserbeseitigung – der Zeitplan/Ablauf?

Die Gemeinde

- fasst in ihrer Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss
- beauftragt (mit Hilfe des Amtes) eine Übertragungsbilanz
- beschließt auf Basis der Zahlen die Aufgabenübertragung
- unterschreibt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung

Der AZV Südholstein

- beschließt in der Verbandsversammlung die Aufgabe zu übernehmen
- unterschreibt den öffentlich-rechtlichen Vertrag